

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-182

öffentlich

Aufstellungsbeschluss für die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2

Einreicher: Bürgermeister	16.10.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
13.11.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
15.11.2012	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
28.11.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) aufzustellen.

Die Lärmaktionsplanung wird für die Straßenabschnitte mit einer Belastung größer 3 Mio Fahrzeuge (gelb markiert) pro Jahr und für die in beiliegender Karte (rot markiert) dargestellten Bereiche, in denen Lärmüberschreitungen von 65 dB(A) Tag und 55 dB(A) Nacht festgestellt wurden, erarbeitet.

Uwe Schüler

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die von Lärm betroffenen Flächen und Einwohner u. a. entlang von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 3 Mio Fahrzeugen und mehr pro Jahr (das sind ca. 8.200 Kfz pro Tag) durch eine Lärmkartierung zu ermitteln. Durch das Landesumweltamt wurden die o. g. Straßen und die Flächen die tags/nachts oberhalb der Richtwerte von 65/55 dB(A) belastet werden sowie die betroffenen Einwohner erfasst. Für die mit einem Verkehrsaufkommen von 3 Mio Fahrzeugen belasteten Straßen ist bis zum 18. Juli 2013 die Lärmaktionsplanung durchzuführen. Es wird empfohlen, die Straßen bzw. Straßenabschnitte, die zwar nicht mit o. g. Verkehrsaufkommen belegt sind, jedoch als erheblich lärmbelastet festgestellt wurden, in die Aktionsplanung einzubeziehen.

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Lärmaktionspläne wurde als Pflichtaufgabe den Gemeinden übertragen.

Das Verfahren ist ähnlich eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen, d. h. eine Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sind durchzuführen. Das Verfahren ist mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abzuschließen. Die Nachweisführung über die Durchführung des Verfahrens und des Beschlusses erfolgt gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in Potsdam.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung können unter der Internetadresse <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.428641.de> unter „Anwendung“, „Liste der meldepflichtigen Gemeinden“ eingesehen werden.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlage

Karte mit Darstellung der Straßen, für die die Lärmaktionsplanung Stufe 2 durchgeführt werden soll (gelb mehr als 3 Mio Fahrzeuge pro Jahr, rot einzubeziehende erheblich belastete Straßen und Straßenabschnitte)